

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“

hier: öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ gemäß §13 und i.V.m. § 2 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für den ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplans beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

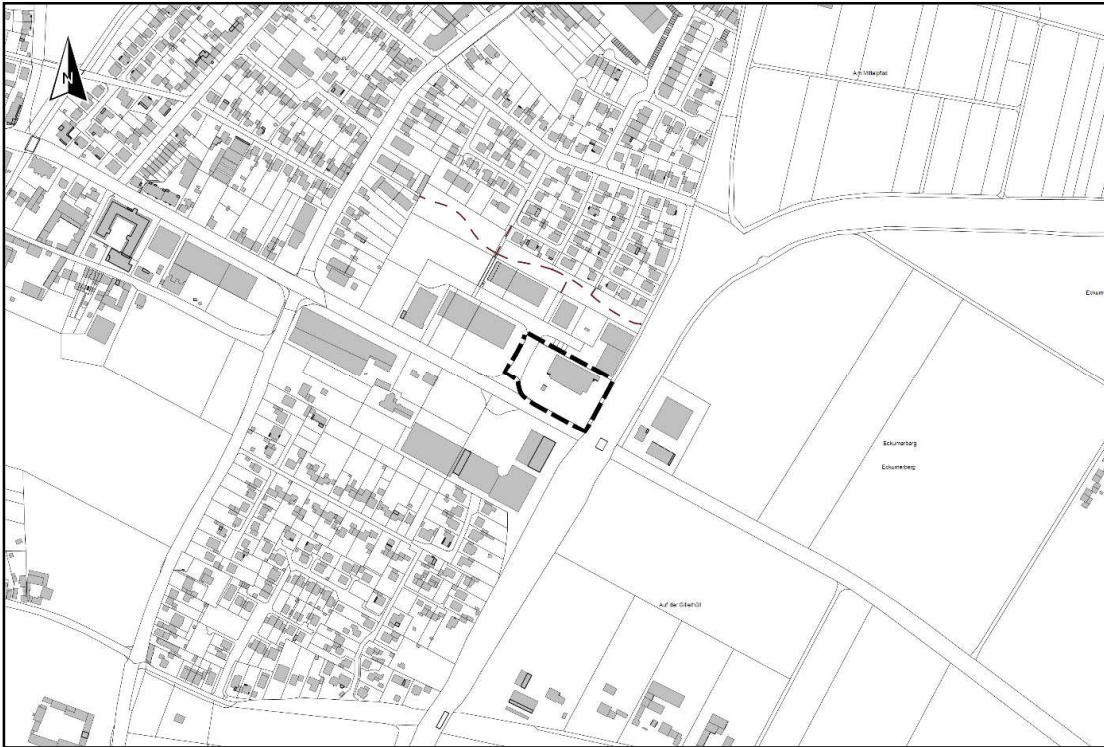
Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Durch die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ soll dem Anliegen des Vorhabenträgers, die zulässige Verkaufsfläche der bestehenden Filiale zu erweitern, nachgekommen werden um langfristige Standortsicherheit zu ermöglichen. Die angestrebte Verkaufsflächenerweiterung soll innerhalb der bestehenden Gebäudegrenzen realisiert werden.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Flurstücke 563, 614, Flur 17, Gemarkung Rommerskirchen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ liegen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.650 qm.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die 1. vereinfachte Änderung des Bauungsplans RO 30 „Lidl“ ist nach §13 als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Eckum. Im Norden wird der Änderungsbereich durch die vorhandenen Gewerbegrundstücke entlang der Straße Mariannenpark, im Osten durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bahnstraße, im Süden durch die Venloer Straße und im Westen durch die Straße Mariannenpark begrenzt.



Gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“, sowie dessen Entwurf der Begründung hierzu für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des BP RO 30 „LIDL“, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

17.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 415689 Rommerskirchen, Zimmer 1.12 (1.OG.) zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift per E-Mail an julia.schroeder@rommerskirchen.de vorgebracht werden.

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19) –Pandemie in Deutschland ist die öffentliche Einsichtnahme aus Gesundheitsschutzgründen unter gesonderten Rahmenbedingungen möglich. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum während der Auslegung nur noch nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183/800-83 oder direkt am Empfang im Eingangsbereich des historischen Rathauses erfolgen.

Rommerskirchen, den 03.05.2021

Dr. Martin Mertens

(Der Bürgermeister)

